

Sehr geehrter Mitglieder des Medienausschusses,

ich danke Ihnen noch einmal für die große Aufmerksamkeit bei der Anhörung am vergangenen Mittwoch. Einige Mitglieder hatten sich ja gewünscht, dass ich die Ideen zur stärkeren Einbeziehung der Beschäftigten in die Kontrollmechanismen des rbb noch schriftlich nachreiche. Das will ich hiermit gerne versuchen. Ich wünsche eine gute Lektüre und vor allem viel Erfolg bei den weiteren Beratungen über den rbb-Staatsvertrag. Die Freienvertretung steht Ihnen bei Bedarf selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Christoph Reinhardt

- Vorsitzender Freienvertretung –

Ausgangspunkt

- „**Organversagen**“: Die die größte Vertrauenskrise des rbb seit Bestehen des Senders ist vor allem eine Krise der internen und externen Kontrollmechanismen. Damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihren Sender und nicht zuletzt das Vertrauen der Beschäftigten in ihre Führungskräfte wiederhergestellt werden kann, muss der Gesetzgeber die erkannten Mängel beseitigen und die Kontrollorgane neu aufstellen.
- **Informationsdefizit**: Die seit vielen Jahrzehnten unveränderte Intendantinnenverfassung hat sich beim rbb zuletzt nicht mehr bewährt, sondern dürfte einen erheblichen Teil der Krise erst ermöglicht haben. Durch die ungewöhnlich starke Stellung der Hausleitung im Verhältnis zu internen und externen Kontrollgremien und die Möglichkeit, unvorteilhafte Informationen zu unterdrücken oder ins Leere laufen zu lassen, konnte sich die Hausleitung weitgehend gegen Kritik oder „störende“ Informationen immunisieren.
- **Vertrauen ist gut, Selbstkontrolle ist besser**: Um die verfassungsrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit nicht zu gefährden, kommt es darauf an, die bestehenden staatsfernen Strukturen zu stärken und zuletzt brachliegenden Potenziale zu nutzen. Da der Rundfunk nicht auf die klassische Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen einer hierarchischen Behördenstruktur zurückgreifen darf, erfordert die Rundfunkfreiheit einen höheren Grad an Belegschaftsbeteiligung und Selbstverwaltung, etwa nach dem Vorbild der Hochschulautonomie oder auch privatrechtlicher Großunternehmen.

Änderungsbedarf im rbb-Staatsvertrag

Grundlage: Entwurf zur Novellierung, Stand 21. Juni 2022

„Intendantinnenverfassung abschaffen“: Geschäftsleitung statt Intendantin

- Künftig leitet nicht mehr die Intendantin den rbb (§ 21 Abs. 1), sondern ein Kollegialorgan gleichberechtiger Ressortverantwortlicher („Geschäftsleitung“).
- Vertreten sind mindestens die Geschäftsbereiche/Direktionen für „Programm“, „Technik/Produktion“, „Wirtschaft und Finanzen“, „Personal“ und „Recht“.
- Eine ggf. andere Aufteilung der Geschäftsbereiche kann die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beschließen, wenn es dafür sachliche Gründe gibt.
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung arbeiten kollegial im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit zusammen und wählen eine*n Sprecher*in, der*die den Sender nach außen vertritt; bei Stimmengleichheit zählt diese Stimme doppelt.
- Die für das Programm, die Produktion und das Personal zuständigen Mitglieder werden vom Rundfunkrat für fünf Jahre gewählt und können durch diesen abberufen werden. Das Mitglied mit Zuständigkeit für Personalangelegenheiten („Arbeitsdirektor“) kann nicht gegen die Mehrheit der Personalvertreter im Verwaltungsrat bestellt werden. Das Mitglied mit Zuständigkeit fürs Programm kann nicht gegen die Mehrheit des Redaktionsausschusses bestellt werden.
- Die für Recht sowie Wirtschaft und Finanzen zuständigen Mitglieder werden für fünf Jahre durch den Verwaltungsrat gewählt und können durch diesen abberufen werden.
- Die Ämter in der Geschäftsleitung sind öffentlich auszuschreiben. Die Bewerber*innen um die Zuständigkeit für das Programm müssen ihre Kandidatur öffentlich erklären und vor der Wahl ihre Qualifikationen und Motivation in geeigneter Form der Öffentlichkeit und insbesondere den rbb-Nutzer*innen erläutern.
- Der Geschäftsleitung gehört ebenfalls der*die Chefredakteur*in an.

Shareholder des Public-Value-Unternehmens: Der Rundfunkrat

- Die durch Staatsvertrag festgelegten gesellschaftlich relevanten Gruppen entsenden insgesamt 33 Mitglieder. Sie gehören dem Rundfunkrat als Vollmitglieder an und haben Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- Als berichterstattende Mitglieder bestellt der Personalrat bis zu sieben Beschäftigte, die für die wesentlichen Bereiche und Standorte des Senders - insbesondere die Redaktionen (im Benehmen mit dem Redaktionsausschuss), Produktion und Technik, Verwaltung/Personal, Studios - sprechfähig sind und die Vollmitglieder auch zwischen den Sitzungen über wesentliche Vorgänge unterrichten sollen. Die berichterstattenden Mitglieder haben während der Sitzungen das Recht, gehört zu werden und können jederzeit Stellungnahmen über wesentliche Vorgänge in ihrem Berichtsbereich abgeben. Sie haben Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- Der Rundfunkrat bezieht die Bevölkerung in Berlin und Brandenburg in seine Arbeit ein. Neben der grundsätzlichen Öffentlichkeit seiner Sitzungen und die seiner Ausschüsse (insbesondere des Programmausschusses) erlässt der Rundfunkrat Regelungen, um die

geeignete Einrichtung für regelmäßiger Beteiligungsformen (z.B. Hearings, Publikumsbeirat, digitale Feedbacksysteme) sicherzustellen.

- Der Rundfunkrat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben derselben Gremiengeschäftsstelle wie der Verwaltungsrat.

Mehr Beteiligung wagen: Der paritätische Verwaltungsrat

- Von den sieben ehrenamtlichen Mitgliedern werden jeweils drei vom Rundfunkrat und drei vom Personalrat gewählt, unter letzteren müssen mindestens zwei Beschäftigte des rbb sein. Alle Mitglieder müssen vor ihrer Wahl mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Qualifikationsbereiche Wirtschaftsprüfung, Personalwesen, Medienwirtschaft, Medientechnik bzw. die Befähigung zum Richteramt nachweisen.
- Die Mitglieder einigen sich auf ein weiteres Mitglied, das dieselben Qualifikationsanforderungen erfüllen muss und dessen Stimme bei Stimmengleichheit doppelt zählt.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit wird nach tatsächlich anfallendem Aufwand entschädigt und entspricht der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern.
- Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Rechtsaufsicht und der*die Vorsitzende des Rundfunkrats einzuladen, ihnen ist Gehör zu geben. Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie andere sachkundige Beschäftigte hinzuziehen.
- Die Mitglieder haben Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- In den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrats gehört die mit fachkundigem Personal ausgestattete Gremiengeschäftsstelle, die interne Compliance-Stelle sowie die Revision.

Die Personalvertretung für alle Beschäftigten: Der Personalrat

- Alle beim rbb beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Freien werden als Beschäftigte im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes angesehen und werden durch den rbb-Personalrat vertreten.
- Die personelle Mitbestimmung des Personalrats erstreckt sich auch auf leitende Angestellte bzw. Inhaber von AT-Verträgen und kann seine Zustimmung insbesondere verweigern, wenn es die durch Tatsachen begründet Besorgnis gibt, dass diese Führungskräfte nicht das erforderliche Vertrauen der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Belegschaft haben.

Die innere Rundfunkfreiheit gewährleisten: Der Redaktionsausschuss

- Der Redaktionsausschuss wirkt mit an personellen und sachlichen Entscheidungen, die die Programmitarbeiter*innen betreffen.
- Insbesondere muss er der (Wieder-) Wahl bzw. der Abberufung des für das Programm zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zustimmen sowie bei der Einstellung von leitenden Programmitarbeitenden zustimmen.
- Er kann die Zustimmung verweigern, wenn es die durch Tatsachen begründet Besorgnis gibt, dass diese Führungskräfte nicht das Vertrauen der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Programmitarbeitenden haben.

Vertrauenspersonen auf Abteilungsebene

- Die Beschäftigten eines Bereiches/einer Abteilung wählen jeweils für zwei Jahre zwei gleichberechtigte Vertrauenspersonen.
- Über Zuschnitt und Abgrenzung der Bereiche/Abteilungen, für die Vertrauenspersonen gewählt werden, verständigen sich Personalrat und Geschäftsleitung rechtzeitig vor den Wahlen. Eine Abweichung von der veröffentlichten Organisationsstruktur des rbb ist möglich, wenn die tatsächlich bestehenden Arbeitszusammenhänge davon abweichen.
- Die Vertrauenspersonen kommunizieren regelmäßig mit der Abteilungsleitung, der Belegschaft, dem Personalrat und ggf. dem RA über alle die Abteilung betreffenden Vorgänge.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wie Personalratsmitglieder im erforderlichen Umfang freigestellt.
- Sie haben insbesondere ein Informationsrecht bei der Etat-Planung und - Verwendung, der Bedarfsplanung und bei der Einführung von Innovationen.
- Im Einvernehmen mit dem Personalrat und ggf. dem Redaktionsausschuss werden sie im Rahmen der Beteiligungsrechte der Vertretungen hinzugezogen.